

# **Dienstanweisung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich der öffentlichen Spielflächen der Stadt Remscheid**

## **1. Allgemeines**

1.1 Die Stadt Remscheid ist verpflichtet, durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verkehrssicherheit auf den von ihr unterhaltenen Spielflächen gewährleistet ist und erhalten bleibt. Die unterhaltenen Spielflächen und die Geräte sind regelmäßig auf einen verkehrs- und spielsicheren Zustand zu überprüfen.

Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit hat einerseits durch eine den geltenden Sicherheitsanforderungen entsprechende Anlage, Errichtung und Ausstattung, andererseits durch regelmäßige Kontrollen und Wartung zu erfolgen, die nach Maßgabe dieser Dienstanweisung und den geltenden Normen durchzuführen sind. Dies gilt für:

- Spielplätze
- Bolzplätze
- Schulhöfe mit Spielflächen und Spielgeräten
- Kindertagesstätten
- Skateanlagen
- BMX-Anlagen

1.2 Die Spieleinrichtungen sind regelmäßig in dem im Kontrollplan unter 4. festgelegten Rhythmus auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen.

## **2. Zuständigkeit**

2.1 Zuständig für die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen wie auch Organisation, Durchführung und Überwachung der Wartung und Reparaturen wie auch Beseitigung bzw. Sicherung von Gefahrenstellen ist der Fachdienst Grünflächen und Friedhöfe (FD 3.67).

2.2 Die Kontrollen sind sorgfältig und durch fachlich geeignete Personen durchzuführen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse über die zu wartenden Spielgeräte haben und mit den einschlägigen Vorschriften (z.B. EU-Normen und DIN-Vorschriften) und den anerkannten Regeln der Technik vertraut sind.

Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Personen (Beauftragte) sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft mit entsprechender Ausbildung hinsichtlich Umfang und Durchführung der Kontrollen sowie der jeweils gültigen EN bzw. DIN und anderer geltender Vorschriften für den Spielbereich zu unterweisen. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen.

Die Namen der Beauftragten ergeben sich aus der Anlage 1 dieser Dienstanweisung. Für die Organisation und die Durchführung der erforderlichen Schulungen und Unterweisungen im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung ist der Fachdienst Grünflächen und Friedhöfe verantwortlich.

2.3 Die in der Anlage 2 dieser Dienstanweisung aufgeführten Objekte sind entsprechend der Festlegung nach Art und Umfang (3.) und Festlegung im Kontrollplan (4.) auf die Verkehrssicherheit hin zu überprüfen.

2.4 Die in der Anlage 1 aufgeführten Namen der Beauftragten und in der Anlage 2 aufgeführten Objekte sind fortwährend unmittelbar bei Veränderungen zu aktualisieren und durch entsprechenden Vermerk in den vorgesehenen Spalten und Zeilen zu ergänzen oder zu streichen. Die Änderungen sind zusätzlich jeweils mit dem Datum des Tages zu versehen.

hen, an welchem die Änderung erfolgte und dem Namen der Person, welche die Änderung vorgenommen hat.

### **3. Kontrollaufgaben und –umfang**

- 3.1 Von jedem Objekt ist eine Bestandsaufnahme zu fertigen. Sie muss Auskunft über Art, Anzahl, Alter und Fabrikat der Geräte geben. Die Bestandsaufnahme ist vom zuständigen Fachdienst laufend zu aktualisieren. Die Bestandsaufnahme ist sowohl bei Neubauten wie auch bei Sanierungen von Spielflächen zu erstellen und nach Abnahme der Baumaßnahme durch den für die Kontrolle der Spielgeräte im FD 3.67 bestellten Sachverständigen diesem zu übergeben. Ebenso sind die für die einzelnen Geräte vom Hersteller vorliegenden Wartungsunterlagen dem Sachverständigen auszuhändigen. Die Abnahme der Baumaßnahme und die Übergabe der Wartungsunterlagen sind aktenkundig zu machen.
- 3.2 Die Inspektion- und Wartungsanleitungen der Hersteller sind jeweils in den einzelnen Objektakten aufzubewahren.
- 3.3 Im Rahmen der Sicherheitsprüfung ist zu kontrollieren, ob Geräte einschließlich der Sicherheitsbereiche sowie Einfriedungen den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen.
- 3.4 Die notwendigen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten beinhalten insbesondere die

#### **3.4.1 Visuelle Routine-Inspektion (Sicht- und Funktionskontrolle)**

Dies sind Kontrollen zur Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich aus Vandalismus und Überbeanspruchung ergeben können. Im Rahmen dieser Tätigkeit ist auch die Reinigung der Spiel- und Bolzplätze und der Skateanlagen zu erledigen.

Es ist durch Sicht zu prüfen:

- die Verformung und Druckstellen von Geräteteilen aus Metall, Kunststoff oder Holz aufgrund der Lebensdauer oder durch mutwillige Zerstörung,
- ob Nägel, Schrauben o.ä. an den Berührungsflächen von Geräten und der Einfriedung hervorstehen,
- die Fallschutzbereiche sowie die angrenzenden Rasen-, Sand- und sonstigen Flächen auf Fremdkörper, Glasscherben, sonstige scharfkantige oder gefährliche Gegenstände wie auch Verunreinigungen (Hundekot)
- Verunreinigungen des Spielsandes durch Fremdkörper, Glasscherben, sonstige scharfkantige oder gefährliche Gegenstände wie auch Hundekot
- ob Hindernisse insbesondere im Bereich von Geräten vorhanden sind, die eine zweckbestimmte Nutzung beeinträchtigen oder nicht ermöglichen,
- ob Hinweistafeln beschädigt wurden oder fehlen,
- die Einfriedungen insbesondere dort, wo angrenzende Verkehrsflächen o.ä. eine Gefährdung herauslaufender Kinder bedingt, auf Festigkeit und Erfüllung der Rückhaltefunktion,
- die sichere Begehbarkeit der den einzelnen Objekten zugehörenden Wege.

Durch Funktionskontrolle sind zu prüfen:

- das einwandfreie Arbeiten von Gelenken und sonstigen beweglichen Teilen,
- der Fallschutz (Sand, Kies, Rindenmulch oder Hackschnitzel) in den absturzgefährdeten Bereichen bzw. den Sicherheitsbereichen muss locker und in ausreichender Schichtstärke vorhanden sein.

### 3.4.2 Operative Inspektion (Verschleißkontrolle)

Die operative Inspektion dient zur Überprüfung der Geräte auf Benutzungsfolgen bzw. Abnutzung. Hierbei sind zu prüfen:

- die Verbindungselemente wie Bolzen, Schrauben, Nieten usw. und sonstige bewegliche Teile wie Lager, Ketten und Gelenke auf Lockerung, Abnutzung, Beschädigung, Verschleiß, Verformung und Ermüdung,
- der Verschleiß an Ketten, Seilen und Gelenken von betretenen oder berührten Flächen, Sprossen u.ä.,
- die Beeinträchtigung von Geräteteilen durch Witterungseinflüsse und Alterung, z.B. Holzfäulnis, Korrosionsschäden von Metallteilen, Versprödung von Kunststoffen usw.,
- die Festigkeit und Standsicherheit der Geräte durch besteigen, Rütteln und andere einfache Belastungsversuche,
- Absturzsicherungen, Treppen und Podeste auf die Festigkeit. Darüber hinaus ist der erforderliche Fallschutz auf ausreichende Schichtstärke zu prüfen, eventuell aufzulockern und ggf. zu ergänzen.
- Invasiver seitlicher Wildkräuter- und Graseinwuchs, in die Sicherheitsbereiche des Fallschutzes, ist zu beseitigen, die übrigen Fallschutzbeläge (Rasen oder Gummigranulat) müssen ebenfalls den zweckbestimmten Zustand aufweisen.

### 3.4.3 Jährliche Hauptinspektion (Jahreskontrolle)

In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten ist zur Feststellung des sicherheitstechnisch einwandfreien Zustandes der Gesamtanlage eine Überprüfung vorzunehmen. Insbesondere ist hierbei die Standsicherheit der Geräte durch Rütteln, Besteigen oder andere Belastungsversuche zu prüfen. Besondere Sorgfalt ist hierbei auf die Verbindungsstellen zu den Betonfundamenten der Geräte zu legen. Um eventuell verborgene Schäden an den Geräten oder den Fundamenten zu erkennen, kann die Aufgrabung oder Freilegung bestimmter Teile erforderlich werden.

Die Jährliche Hauptinspektion erfolgt unter Aufsicht des im FD 3.67 bestellten Sachverständigen für die Kontrolle der Spielgeräte.

Bei einer mängelfreien oder nur mit geringfügigen Mängeln abgeschlossener Jährlicher Hauptinspektion gibt der Sachverständige die jeweilige Anlage für ein weiteres Jahr für die zweckbestimmte Nutzung frei.

3.5 Die in den gerätespezifischen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Herstellerfirmen enthaltenen Hinweise für Inspektion, Wartung und Instandhaltung sind bei den Kontrollen zu beachten.

3.6 In Sonderfällen, z.B. bei sehr schwierig zu beurteilenden Geräten, sind mit der Kontrolle geeignete Spezialfirmen zu beauftragen, ebenso für schwierige Reparaturen.

3.7 Die Kontrollen von dieser Dienstanweisung erfassten Anlagen erstrecken sich zusätzlich auf:

- die gebotene Sauberkeit der gesamten Anlage
- den ordnungsgemäßen Zustand der Sitzbänke und Papierkörbe
- die ordnungsgemäße Absicherung der Zugänge zu den angrenzenden Verkehrsflächen
- die unerlaubte Anpflanzung bzw. das Vorhandensein von Gehölzen (Giftpflanzen im Kleinspielbereich bzw. direkten Umfeld hierzu)
- den ordnungsgemäßen Zustand der Einzäunungen
- die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Wege
- die erforderliche, lesbare Beschilderung

3.8 Ist in einer Woche eine Operative Inspektion oder die Jährliche Hauptinspektion durchgeführt worden, entfällt die wöchentliche Visuelle Routine-Inspektion.

3.9 Der Spielsand ist einmal jährlich zu reinigen bzw. auszuwechseln.

#### **4. Kontrollzeiträume**

4.1 Für die in der Anlage 2 genannten Objekte sind folgende Kontrollintervalle einzuhalten:

- Die Durchführung der Visuellen Routine-Inspektion erfolgt an allen Objekten grundsätzlich wöchentlich.  
Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kindertagesstätten und die Schulen. Bei den Kindertagesstätten und den Schulen erfolgt die Visuelle Routine-Inspektion alle 2 Wochen.
- Die Operative Inspektion erfolgt an allen Objekten grundsätzlich alle 12 Wochen.
- Die Jährliche Hauptinspektion erfolgt alle 12 Monate und ist spätestens zu Beginn der Hauptspielsaison, Anfang Mai, abzuschließen.

4.2 Unabhängig von den unter 4.1 genannten Intervallen gilt folgendes:

- Bei stark genutzten Spielbereichen oder bei dem Vorliegen von wiederholtem Vandalismus sind kürzere Intervalle einzuhalten, diese werden durch den im FD 3.67 bestellten Sachverständigen für die Kontrolle der Spielgeräte ausdrücklich angewiesen.
- Vom Sachverständigen für die Kontrolle der Spielgeräte im FD 3.67 können in bestimmten Fällen zusätzliche Kontrollen angeordnet werden (z.B. nach einem Unwetter).
- Sind vom Hersteller kürzere Kontroll- oder Wartungsabstände vorgegeben, als unter 4.1 vorgesehen, gelten die Herstellerangaben.

4.3 Jede Kontrolle aufgrund der unter 4.1 und 4.2 genannten Zeiträume ist in geeigneter Weise nachzuweisen. Der Nachweis beinhaltet insbesondere die EDV-gestützte Erfassung und entsprechende Dokumentierung. Der Nachweis muss den Namen des Kontrolleurs, den Tag der Kontrolle, die Mängelfreiheit bzw. festgestellte Mängel enthalten. Ist aufgrund von Ausfällen der eingesetzten EDV oder technischer Hilfsmittel (z.B. Handheld-Geräten), kein Nachweis über durchgeführte Kontrollen und Erfassung festgestellter Mängel möglich, sind die Kontrollen und etwaig erforderliche Maßnahmen in schriftlicher Weise zu dokumentieren.

4.4 Die erfolgte Mängelbeseitigung ist ebenfalls durch entsprechenden Vermerk edv-technisch oder schriftlich nachzuweisen.

Der Sachverständige prüft einmal monatlich stichprobenartig die Nachweise über durchgeführte Kontrollen und die der erfolgten Mängelbeseitigungen.

Die Dienstvorgesetzten des Sachverständigen im FD 3.67 prüfen einmal jährlich stichprobenartig die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollen und der erfolgten Mängelbeseitigung.

Die Dienstvorgesetzten des Sachverständigen sind einmal jährlich, bei der Jährlichen Hauptinspektion einer ausgewählten Anlage, vor Ort anwesend, um die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptinspektion nach den zu beachtenden Grundsätzen zu überwachen.

#### **5. Einzuleitende Maßnahmen**

5.1 Sofern eine Gefährdung von einem Gerät oder einer Spielanlage ausgeht, sind unverzüglich die individuell nach den örtlichen Erfordernissen notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung zu ergreifen.

5.2 Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte beheben kleine Schäden oder Mängel sofort (z.B. vorstehende Nägel oder Schrauben, gelöste Schrauben, abstehende Holzsplitter etc.).

Ist dies nicht möglich, so ist unverzüglich der im FD 3.67 bestellte Sachverständige für die Kontrolle der Spielgeräte zu benachrichtigen. Dies gilt auch bei festgestellten Schäden größeren Umfangs. Der Sachverständige veranlasst unverzüglich die je nach Einzelfall erforderliche Reparatur oder aber auch Sperrung des Gerätes.

5.3 Die erfolgte Schadensbeseitigung ist durch den Sachverständigen stichprobenartig zu kontrollieren.

5.4 Bei einer Schadensbeseitigung oder Wartung durch eine Fremdfirma sind die Arbeiten durch den im FD 3.67 bestellten Sachverständigen für die Kontrolle der Spielgeräte in der Örtlichkeit zu überwachen, unter Einhaltung der vom Hersteller vorgegebenen Wartungs- und Reparaturanweisungen.

5.5 Bei größeren Schäden, welche die Verkehrs- und Spielsicherheit eines Gerätes akut gefährden, ist das betreffende Gerät sofort durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegenüber jeglicher Benutzung abzusperren oder abzubauen. Die Entscheidung hierüber trifft der im FD 3.67 bestellte Sachverständige für die Kontrolle der Spielgeräte. Da bei einer Außerbetriebsetzung eine Absicherung durch Absperrband oder Schilder nicht gewährleistet werden kann, kommen ausschließlich feste Absperrungen (ordnungsgemäß aufgestellte und miteinander verbundene Bauzaunelemente) in Betracht.

5.6 In besonders gravierenden Fällen ist je nach örtlichem Erfordernis die betreffende Fläche bzw. der betreffende Spielplatz vollständig zu sperren.

5.7 Bei einem Abbau eines Gerätes, auch wenn dies nur vorübergehend erfolgen sollte, sind die im Untergrund verbleibenden Verankerungsteile und Fundamente so abzusichern, dass sie keine Gefahr darstellen.

5.8 Im Schadensfall bzw. im Verletzungsfall ist unmittelbar nach Bekannt werden des Vorfalls durch den Sachverständigen im FD 3.67 eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese ist zu dokumentieren (Ortsangabe, Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Sachverhaltsschilderung etc.). Hierzu gehören insbesondere:

- Dokumentation des Zustandes des schadensverursachenden Gerätes oder Bauteiles (z.B. anhand von Fotos, durch Beschreibung oder Skizzen),
- Sicherstellung von ggf. beweisrelevanten abgelösten oder abgebrochenen Geräteteilen,
- je nach Schadenslage Absperrung des Gerätes oder Absperrung des Gerätes einschließlich des Umfeldes,
- ggf. Feststellen von Zeugen.

Ist nach dem Schaden aufgrund einer akut bestehenden Gefahr die Entfernung des schadensverursachenden Gerätes erforderlich und damit die Vernichtung etwaiger beweisrelevanter Geräteteile, ist Beweismaterial in geeigneter Weise beim FD 3.67 einzulagern und zu sichern.

5.9 Ist wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe keine ordnungsgemäße Kontrolle und Wartung der Geräte möglich, und somit insbesondere die Wahrung der Kontrollintervalle nicht sichergestellt, ist durch die Dienstvorgesetzten im FD 3.67 für ausreichende Personalvertretung zur Aufrechterhaltung der Aufgabenerfüllung zu sorgen.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung ersetzt sämtliche bisher gültigen Geschäfts- und Dienstanweisungen zur Kontrolle der städtischen Spielbereiche und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Remscheid, den 08.10.2010

Gez.,.....  
Wilding, Oberbürgermeisterin